

Brüssel, den 7.3.2019
SWD(2019) 103 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNG

**der Umsetzung des Freihandelsabkommens zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und der Republik Korea andererseits**

{SWD(2019) 102 final}

Die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission (GD Handel) beauftragte 2016 die externen Beratungsunternehmen Civic Consulting und Ifo Institut mit einer Bewertung der Umsetzung des Freihandelsabkommens zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Korea (im Folgenden „Freihandelsabkommen“).

Das Freihandelsabkommen EU-Korea wird seit dem 1. Juli 2011 vorläufig angewandt. Es ist das erste einer neuen Generation von umfassenden und ehrgeizigen Handelsabkommen der EU und das erste, das die EU mit einem asiatischen Land abgeschlossen hat.

Zweck der Bewertung war es, eine eingehende Ex-post-Analyse der bisherigen Bilanz des Freihandelsabkommens EU-Korea zu erstellen und daraus Lehren für die Verbesserung der Ausgestaltung und Umsetzung anderer Freihandelsabkommen der EU zu ziehen. Evaluiert wurden daher die Wirksamkeit und Effizienz des Freihandelsabkommens EU-Korea hinsichtlich der Verwirklichung der angestrebten Ziele, seine Relevanz im Lichte aktueller Handelsfragen sowie seine Kohärenz mit dem Rahmenabkommen EU-Korea und den Zielen der Handelspolitik der EU. Die Analyse der Wirksamkeit des Freihandelsabkommens beinhaltete eine Bewertung seines Beitrags zu einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung sowie zu den Menschenrechten. Der Bewertungszeitraum beginnt mit dem ersten Tag der vorläufigen Anwendung des Freihandelsabkommens, dem 1. Juli 2011, und erfasst die bis zum Beginn der Bewertungsarbeiten verfügbaren Daten (2014-2016).

Auf Basis der durchgeführten Analyse kam die Kommission zum Schluss, dass das Freihandelsabkommen EU-Korea mehrere seiner in Artikel 1.1 Absatz 2 genannten spezifischen Ziele wirksam erreicht hat, obwohl in einigen wenigen Bereichen sein Potenzial nicht voll ausgeschöpft wurde. Konkret wurden durch das Freihandelsabkommen der *Waren- und Dienstleistungshandel sowie Investitionen* zwischen der EU und Korea effektiv *liberalisiert und erleichtert*, was zu einem Anstieg des Handelsvolumens auf beiden Seiten geführt hat. Der Schutz der *Rechte des geistigen Eigentums* wurde durch das Freihandelsabkommen gefördert, insbesondere in Bezug auf Rechtsdurchsetzung und Schutz geografischer Angaben. Außerdem wurden durch das Abkommen *nichttarifäre Handelskosten* reduziert; in den Bereichen Normung, Konformitätsbewertung, Kennzeichnung, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen müssen jedoch weitere Schritte zur Kostenreduzierung gesetzt werden. Auf die *Förderung des Wettbewerbs*, die *weitere Liberalisierung der öffentlichen Beschaffungsmärkte* und den *Beitrag zum Ziel einer nachhaltigen Entwicklung* hatte das Freihandelsabkommen bislang nur eine begrenzte Wirkung. Das Abkommen führte zu einem bescheidenen aber dennoch erwähnenswerten *Rückgang der CO₂-Emissionen weltweit*, zu einer *deutlichen Steigerung der bilateralen ausländischen Direktinvestitionen (ADI)* sowie zu *Vorteilen für Verbraucher*.

Was den Beitrag des Freihandelsabkommens zu den *übergeordneten Zielen* der harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels, der Förderung von Wirtschaftswachstum und Stabilität, der Eindämmung der Armut, der Anhebung des Lebensstandards, der Förderung

des Gemeinwohls und des Beitrags zu einer nachhaltigen Entwicklung¹ betrifft, so ist die Kommission der Auffassung, dass eine abschließende Bewertung verfrüht ist, da sich hier greifbare Ergebnisse erst über einen längeren Zeitraum einstellen werden.

In der Evaluierung wurden keine unbeabsichtigten *negativen Auswirkungen* des Freihandelsabkommens auf wirtschaftliche, soziale, Menschen- und Arbeitnehmerrechte oder auf die Umwelt festgestellt.

Was die *Effizienz* betrifft, so sind durch die Umsetzung des Freihandelsabkommens zwar gewisse Kosten entstanden, u. a. Verwaltungskosten für Unternehmen oder Kosten für die Finanzierung der institutionellen Struktur des Freihandelsabkommens; gleichzeitig konnten aber sowohl in den EU-Mitgliedstaaten als auch in Korea aufgrund des Freihandelsabkommens beträchtliche Wohlfahrtsgewinne erzielt werden. Es traten auch gewisse Ineffizienzen zutage, wie zum Beispiel die Auswirkungen der Direktbeförderungsklausel für bestimmte Wirtschaftszweige, der Verwaltungsaufwand für die Beantragung des Status eines ermächtigten Ausführers in einigen Ländern und das Fortbestehen gewisser nichttarifärer Maßnahmen.

Die Bewertung ergab, dass das Freihandelsabkommen mit dem Rahmenabkommen EU-Korea und der Handelspolitik der EU *kohärent* ist.

Die Bestimmungen des Freihandelsabkommens bleiben im Lichte aktueller Handelsfragen relevant; um einigen Bereichen jedoch wirksamer Rechnung zu tragen, müsste das Abkommen entsprechend geändert werden.

Die Bewertung zeigt also, dass bei der Erreichung der spezifischen Ziele des Freihandelsabkommens EU-Korea gute Ergebnisse zu verzeichnen sind, und dass die Erreichung der übergeordneten Ziele planmäßig verläuft. Die wenigen Aspekte, bei denen die Bilanz des Freihandelsabkommens weniger gut ausfällt, hatten nur begrenzte Auswirkungen und erfordern keine größeren Änderungen des Abkommens.

Nach wie vor bildet die vollständige und korrekte Umsetzung des Freihandelsabkommens die unabdingbare Voraussetzung dafür, dass sich die erwarteten Vorteile sowohl für die EU als auch für Korea einstellen. Es braucht Zeit, bis ein Handelsabkommen seine volle Wirkung entfaltet. Die vorliegende Bewertung unterschätzt diese daher möglicherweise. Darüber hinaus sollte die Erhebung einschlägiger statistischer Daten durch die zuständigen Stellen der EU verbessert werden, um die Analyse der Kausaleffekte von Handelsabkommen der EU künftig zu erleichtern.

Die Kommission wird daher nach einem Zeitraum von mehreren Jahren eine Folgebewertung durchführen, wenn die volle Wirkung des Freihandelsabkommens beurteilt werden kann. Es

¹ Wengleich die Kommission der Auffassung ist, dass eine abschließende Bewertung des Beitrags des Freihandelsabkommens zur nachhaltigen Entwicklung verfrüht ist, hat sie bereits die Weichen für die Aufnahme von Konsultationen über die Umsetzung der Verpflichtungen Koreas aus den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gestellt.

wäre dann auch möglich, das Freihandelsabkommen EU-Korea hinsichtlich seiner längerfristigen Wirkung mit anderen EU-Handelsabkommen der „neuen Generation“ zu vergleichen, zum Beispiel mit dem Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada („CETA“) und dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Japan.